



9.3.2021

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

heute informieren wir Sie über einen wichtigen Punkt, der die Ausreise von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrerinnen und Lehrern und sonstigem Personal aus dem politischen Bezirk Schwaz betrifft:

1. Für alle Schulen – Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz über die Ausreise aus dem politischen Bezirk Schwaz (vom 11. März bis einschließlich 25. März 2021)

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz hat gestern eine Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 betreffend die Ausreise aus dem politischen Bezirk Schwaz erlassen.

Von dieser Verordnung sind **Personen mit Wohnsitz im politischen Bezirk Schwaz** betroffen. Diese Personen dürfen die Grenzen des politischen Bezirkes **ab 11. März 2021** nur mehr dann nach außen hin überschreiten, wenn sie einen Nachweis über

- ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
- ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests (PCR) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, diesen Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen. Der Nachweis kann nur von einer **dazu befugten Stelle** ausgestellt werden, die in Schulen in Verwendung stehenden **Selbsttests reichen nicht aus**.

Beispiel: Betroffen ist eine Lehrperson, die in Schwaz ihren Wohnsitz hat und in einer Schule in Innsbruck unterrichtet. Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler und andere Personen.

Wichtige Ausnahme:

Personen ohne Wohnsitz im politischen Bezirk Schwaz benötigen einen dieser Nachweise **nicht**, wenn sie sich **durchgehend nicht mehr als 24 Stunden** im politischen Bezirk Schwaz aufgehalten haben.

Die Ausnahme greift also zum Beispiel bei einer Lehrperson, die in Kufstein ihren Wohnsitz hat und in einer Schule in Jenbach unterrichtet. Diese Lehrperson darf nach einem Unterrichtstag ohne Testnachweis ausreisen, wenn sie sich nicht durchgehend mehr als 24 Stunden im Bezirk Schwaz aufgehalten hat. Dasselbe gilt natürlich auch für Schülerinnen und Schüler und alle anderen Personen.

Grundsätzlich ausgenommen vom Anwendungsbereich der Verordnung sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Die Verordnung tritt mit dem **Ablauf des 25. März 2021** außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Paul Gappmaier

Bildungsdirektor